

# Statuten

der

## Elektra Schwanden i.E. Genossenschaft

### I. Firma, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter der Firma „Elektra Schwanden i.E. Genossenschaft“ besteht auf unbestimmte Zeit auf Grund dieser Statuten eine Genossenschaft mit Sitz in Rüderswil.

#### Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung und den Unterhalt eines Verteilungsnetzes zur Stromabgabe an die Genossenschafter in Schwanden, Nesselgraben, Aeschli und nächster Umgebung, soweit die Rentabilität des Unternehmens dies gestattet. Ein Gewinn ist nicht beabsichtigt.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Mitglied der Genossenschaft ist in der Regel jeder Hausbesitzer, der seinen Beitritt schriftlich erklärt hat, von der Verwaltung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung aufgenommen worden ist und die Statuten eigenhändig unterzeichnet hat.

#### Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss durch die Generalversammlung.

Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Es muss wenigstens 6 Monate vorher der Verwaltung mittels eingeschriebenen Briefes angezeigt

werden.

Bei Todesfall treten ohne weiteres die Erben in Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein.

Der Ausschluss kann bei fortgesetzter Verletzung der Mitgliedspflichten, wie Nichterfüllen von Verbindlichkeiten, Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Verträge, Reglemente und Beschlüsse der Generalversammlung sowie gegen die Interessen der Genossenschaft überhaupt, durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Genossenschafter beschlossen werden.

Bei Uebergang des Eigentums von Gebäuden von Mitgliedern an Nichtmitglieder geht die Mitgliedschaft, vorbehältlich der Aufnahme durch die Verwaltung und der Genehmigung durch die Generalversammlung, auf den neuen Besitzer über.

#### Art. 5

Die Mitglieder haben der Genossenschaft die Dienstbarkeitsrechte und Durchleitungsrechte für sämtliche Anlagen des Verteilungsnetzes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Allfällige andere Bedingungen beschliesst die Generalversammlung.

#### Art. 6

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes bleiben die Durchleitungsrechte für alle zur Zeit des Austrittes bestehenden Anlagen und Verteilungsnetze auf sämtlichen Grundstücken des Austretenden oder Ausgeschlossenen ohne Entschädigung zugunsten der Genossenschaft bestehen. Das ist auch der Fall, wenn zur Zeit des Austrittes oder Ausschlusses noch keine schriftlichen Dienstbarkeitsverträge bestehen sollten. Erwächst der Genossenschaft durch den Austritt oder den Ausschluss ein erheblicher Schaden, oder wird ihr Fortbestand sogar gefährdet, so kann die Generalversammlung dem Betreffenden die Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme auferlegen.

### **III. Haftbarkeit**

#### Art. 7

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie deren Vermögen. Reicht dieses nicht aus, so haften die Mitglieder persönlich und solidarisch mit einem Betrag von maximal Fr. 5'000.00 pro Mitglied.

## **IV. Organe der Genossenschaft**

### Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Die Verwaltung
- c. Die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird

### Art. 9

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres.

Ausserdem wird die Generalversammlung von der Verwaltung einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern. Ebenso kann wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

### Art. 10

Einberufung der Generalversammlung und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Umbieten oder schriftlich. Publikationen erfolgen im Anzeiger für das Amt Signau und Trachselwald und soweit vom Gesetz vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Generalversammlung darf frühestens 5 Tage nach der Einberufung angesetzt werden. Die Traktanden sind auf den Bietkarten oder in der Publikation mitzuteilen.

### Art. 11

Genossenschafter können durch schriftliche Vollmacht anwesende Mitglieder oder handlungsfähige Familienangehörige mit der Stellvertretung beauftragen und durch diese das Stimmrecht ausüben lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

### Art. 12

Präsident, Vizepräsident und Sekretär der Verwaltung bekleiden die entsprechenden Chargen auch in der Generalversammlung.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### Art. 13

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a. Wahl des Präsidenten, der Verwaltung und der Kontrollstelle,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz und Entlastung der Verwaltungsorgane, Festsetzung des Voranschlages,
- c. Genehmigung der von der Verwaltung vollzogenen Aufnahmen
- d. Genehmigung von Kauf- und Dienstbarkeitsverträgen, Stromlieferungsverträgen, Regulativen, Tarifen und Reglementen,
- e. Aufnahme von Anleihen und Bewilligung von Ausgaben, die über die Kompetenz der Verwaltung hinausgehen,
- f. Festsetzung der Entschädigung an die Verwaltung,
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Fusion oder Liquidation der Genossenschaft,
- h. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung nach Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### Art. 14

Die Verwaltung besteht aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Sekretär
- d. Kassier
- e. Verwalter
- f. 2 bis 4 Beisitzer

Ausser dem Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich die Verwaltung selbst. Es können Chargen zusammengelegt werden. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Während der Amtsdauer austretende Mitglieder sind an der nächsten Generalversammlung zu ersetzen, für den Rest der Amtsdauer. Jedes Mitglied der Verwaltung ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

### Art. 15

Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung der Verwaltung ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 16

Die Verwaltung ist mit den ihm Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten zulässigen Vollmachten versehen. In diesem Sinne ist sie berechtigt, alle ihr zur Erreichung des Genossenschaftszweckes geeignet erscheinenden Handlungen rechtsgültig vorzunehmen.

Für Ausgaben die über die laufenden Betriebsbedürfnisse hinausgehen, hat die Verwaltung eine Kompetenz bis Fr. 20'000.00. Sie kann auch Tarifierpassungen (Erhöhung oder Senkung) vornehmen, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Verwaltung hat alle Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten. Sie kann Verhandlungsgegenstände, welche in ihre Kompetenz fallen, dem Entscheid der Generalversammlung unterbreiten.

#### Art. 17

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv je zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär.

#### Art. 18

Die Generalversammlung wählt eine zugelassene Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 b ff OR. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein im Sinne von Art. 728 OR, wenn die Gesellschaft ordentlich revidiert werden muss, und im Sinne von Art. 729 OR, wenn die Gesellschaft eingeschränkt revidiert werden muss. Die Revisionsstelle muss Wohnsitz, Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision gemäss Art. 727 OR nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen lassen im Sinne von Art. 727 a OR. Mit der Zustimmung sämtlicher Genossenschafter kann auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### **V. Rechnungswesen**

#### Art. 19

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel durch Erhebung von Anschlussgebühren und ev. Bussen, durch den Stromerlös und Anleihen.

#### Art. 20

Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem allfälligen Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Betreffend Verwendung des Reinertrages wird auf Art. 859 und 869 OR verwiesen. Als Grundsatz gilt eine ausreichende Äufnung des Genossenschaftsvermögens und des Reservefonds.

### **VI. Auflösung, Fusion und Liquidation**

#### Art. 21

Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder notwendig. Wird die Erheblichkeit eines solchen Antrages ausgesprochen, so wird die Liquidation durch die Verwaltung besorgt. Die Generalversammlung kann damit auch andere Personen betrauen, die die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und an einer folgenden Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen haben. An dieser zweiten Generalversammlung kann die Liquidation oder Fusion mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### Art. 22

Das im Falle der Auflösung verbleibende Vermögen wird unter die Genossenschafter zu gleichen Teilen verteilt. Im Falle einer Fusion gehen Aktiven und Passiven an die Rechtsnachfolger über.

### **VII. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 23

Für alle Fälle, für die die Bestimmungen dieser Statuten nicht ausreichen, oder zu wenig klar gehalten sind, sollten die Grundsätze des Genossenschaftsrechtes nach OR und Praxis interpretierende Anwendung finden.

#### Art. 24

Die Verwaltung ist befugt, die Energielieferung zu unterbrechen, wenn der Abnehmer:

- a. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt,

- b. die verlangte Instandsetzung seiner Anlage unterlässt,
- c. den Angestellten der Genossenschaft den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder unmöglich macht,
- d. sonstwie die geltenden Energielieferungsbedingungen nicht beachtet, eigenmächtig Änderungen an seiner Anlage vornimmt, Energie missbräuchlich bezieht oder verwendet oder den Anordnungen der Verwaltung nicht Folge leistet.

Art. 25

Die Mitglieder sind verpflichtet, Bäume, Hochholz in Wäldern und Geäst, das die Freileitungsanlagen störend beeinflusst oder gar gefährdet, zu beseitigen. Bei Stromgefahr ist die Verwaltung vorher zu benachrichtigen. Im Unterlassungsfall kann der Säumige für den Schaden haftbar gemacht werden.

Art. 26

Ueber die Bedingungen der Abgabe von elektrischem Strom zu Licht-, Kraft- und Wärmezwecken wird ein besonderes Regulativ aufgestellt, welches als integrierender Bestandteil gegenwärtiger Statuten erklärt wird.

Art. 27

Allfällige Streitigkeiten interner Natur sind durch ein Schiedsgericht endgültig zu entscheiden. In dieses Schiedsgericht wählt jede Partei einen Vertreter. Der Obmann wird vom Gerichtspräsidenten des Amtes Signau bestimmt.

Art. 28

Diese Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23. März 2001.

Schwanden, den 8. Mai 2009

Namens der Generalversammlung

Der Präsident:

---

(Anton Siegenthaler)

Die Sekretärin:

---

(Karin Binz-Schulze)